

3. Die spezifischen Aufgaben gesellschaftlicher Ankläger

Die gemeinsamen Grundaufgaben gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger erfüllt der gesellschaftliche Ankläger, indem er insbesondere zur Schwere der Straftat, dem verursachten Schaden und den gesellschaftlichen Auswirkungen Stellung nimmt, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge stellt, vor seinem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichtet und an der Auswertung des Verfahrens mitwirkt.⁴⁰

Das Wesen der gesellschaftlichen Anklage besteht darin, daß sie die Verantwortung ausdrückt und bewußtmacht, die jeder Mensch im Sozialismus der Gesellschaft gegenüber und diese für jeden einzelnen trägt. Gesellschaftliche Ankläger sollen insbesondere dann beauftragt werden, wenn der Verdacht einer schwerwiegenden, die sozialistische Gesetzlichkeit besonders verletzenden Straftat besteht und dadurch oder auch durch eine weniger schwerwiegende Straftat besondere Empörung in der Öffentlichkeit bzw. im betreffenden Kollektiv hervorgerufen wurde. Ein gesellschaftlicher Ankläger sollte auch dann beauftragt werden, wenn die Volksvertreter, das gesellschaftliche Organ oder das Kollektiv es für notwendig erachten, das Gericht über bestimmte gesellschaftliche Zusammenhänge in bezug auf die Straftat zu unterrichten, ohne daß diese den Angeklagten aus der täglichen Arbeit, dem unmittelbaren Zusammenleben kennen. So berichteten die gesellschaftlichen Ankläger in vielen Fällen über die Empörung der Bevölkerung beim gehäuften Auftreten von Einbrüchen in Laubenkolonien, bei Sittlichkeitsdelikten, Kindesmißhandlungen sowie Tötungen und rowdyhaften Ausschreitungen und legten die Auswirkungen dieser Taten auf die Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens in dem betreffenden Wohngebiet dar. Gesellschaftliche Ankläger, die von den geschädigten Organisationen und Institutionen kamen, schilderten die ökonomischen Probleme, die die Rechtsverletzung nach sich zog, so z. B. bei Brandstiftungen in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Von Gewerkschaftsorganisationen beauftragte gesellschaftliche Ankläger

40. Im Art. 250 der Strafprozeßordnung der RSFSR heißt es u. a.:

„Der gesellschaftliche Ankläger ist berechtigt, Beweise anzubieten, an der Untersuchung der Beweise teilzunehmen, vor Gericht Anträge zu stellen und Ablehnungen zu beantragen, an den Schlußvorträgen teilzunehmen und dem Gericht seine Meinung über die Schuld, über die Gesellschaftsgefährlichkeit des Angeklagten und der von ihm begangenen Tat darzulegen. Der gesellschaftliche Ankläger kann seine Ansicht über die Anwendung des Strafgesetzes und der Strafe gegen den Angeklagten und zu anderen Fragen in der Sache äußern.“ Siehe Gerichtsverfassung, Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung der RSFSR, Berlin 1962, S. 139 ff.